

Amtsblatt der Europäischen Union

C 54



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

21. Februar 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 54/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8364 — Onex/Parkdean) ⁽¹⁾ ...	1
2017/C 54/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8347 — EQT Fund Management/Getec Energie Holding/Getec Target Companies) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2017/C 54/03	Beschluss des Rates vom 17. Februar 2017 zur Ernennung von zwei Mitgliedern (Tschechische Republik und Portugal) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	2
--------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2017/C 54/04	Beschluss des Rates vom 17. Februar 2017 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds (Portugal) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	4
--------------	--	---

Europäische Kommission

2017/C 54/05	Euro-Wechselkurs	5
--------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 54/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8283 — General Electric Company/LM Wind Power Holding) ⁽¹⁾	6
--------------	--	---

2017/C 54/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8358 — Macquarie/National Grid/Gas Distribution Business of National Grid) ⁽¹⁾	7
--------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8364 — Onex/Parkdean)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 54/01)

Am 9. Februar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8364 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8347 — EQT Fund Management/Getec Energie Holding/Getec Target Companies)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 54/02)

Am 10. Februar 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8347 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Februar 2017

zur Ernennung von zwei Mitgliedern (Tschechische Republik und Portugal) des Verwaltungsrates
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(2017/C 54/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmerorganisationen vorgelegt wurden,

gestützt auf die Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinen Beschlüssen vom 17. Oktober 2016 ⁽²⁾, vom 28. November 2016 ⁽³⁾ und vom 23. Januar 2017 ⁽⁴⁾ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit vom 8. November 2016 bis zum 7. November 2019 ernannt.
- (2) Der Arbeitnehmersverband EGB hat für einen noch zu besetzenden Sitz einen Kandidaten vorgeschlagen.
- (3) Der Arbeitgeberverband BUSINESSEUROPE hat für einen noch zu besetzenden Sitz eine Kandidatin vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden für die Zeit bis zum 7. November 2019 ernannt:

I. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Portugal	Herr Fernando José GOMES MACHADO	

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2016 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 386 vom 20.10.2016, S. 3).⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 28. November 2016 zur Ernennung der dänischen, der französischen, der italienischen und der maltesischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 447 vom 1.12.2016, S. 7).⁽⁴⁾ Beschluss des Rates vom 23. Januar 2017 zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds (Slowakei und Vereinigtes Königreich) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 27 vom 27.1.2017, S. 4).

II. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Tschechische Republik	Frau Nora ŠEJDOVÁ	

Artikel 2

Der Rat wird die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ernennen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2017.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. BARTOLO

BESCHLUSS DES RATES**vom 17. Februar 2017****zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds (Portugal) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

(2017/C 54/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Beschlüssen vom 28. November 2016 ⁽²⁾ und vom 23. Januar 2017 ⁽³⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2019 ernannt.
- (2) Der Arbeitnehmerverband EGB hat für einen noch zu besetzenden Sitz einen Kandidaten vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zum stellvertretenden Mitglied (Portugal) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Zeit bis zum 30. November 2019 wird ernannt:

I. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Portugal		Herr Augusto COELHO PRAÇA

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2017.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. BARTOLO

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. November 2016 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Abl. C 447 vom 1.12.2016, S. 2).⁽³⁾ Beschluss des Rates vom 23. Januar 2017 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Bulgarien, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich und Slowakei) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Abl. C 27 vom 27.1.2017, S. 8).

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Februar 2017

(2017/C 54/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0616	CAD	Kanadischer Dollar	1,3918
JPY	Japanischer Yen	120,11	HKD	Hongkong-Dollar	8,2392
DKK	Dänische Krone	7,4333	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4772
GBP	Pfund Sterling	0,85145	SGD	Singapur-Dollar	1,5057
SEK	Schwedische Krone	9,4785	KRW	Südkoreanischer Won	1 218,35
CHF	Schweizer Franken	1,0650	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,9176
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3011
NOK	Norwegische Krone	8,8568	HRK	Kroatische Kuna	7,4485
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 181,65
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7335
HUF	Ungarischer Forint	308,26	PHP	Philippinischer Peso	53,462
PLN	Polnischer Zloty	4,3246	RUB	Russischer Rubel	61,6215
RON	Rumänischer Leu	4,5218	THB	Thailändischer Baht	37,177
TRY	Türkische Lira	3,8481	BRL	Brasilianischer Real	3,2884
AUD	Australischer Dollar	1,3835	MXN	Mexikanischer Peso	21,7273
			INR	Indische Rupie	71,0625

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8283 — General Electric Company/LM Wind Power Holding)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 54/06)

1. Am 13. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen General Electric Company („GE“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen LM Wind Power Holding A/S („LM“, Dänemark). Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 11. Januar 2017 bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 2. Februar 2017 zurückgenommen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - GE ist ein weltweit in den Bereichen Industrie, Technologie und Dienstleistungen tätiger Mischkonzern, der mehrere Geschäftsbereiche umfasst. Die Sparte GE Renewable Energy produziert und vertreibt Turbinen für Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen weltweit und wartet Turbinen, in erster Linie in den eigenen Anlagen.
 - LM ist im EWR und weltweit in Konzeption, Erprobung, Herstellung und Vertrieb von Rotorblättern für Windturbinen tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8283 — General Electric Company/LM Wind Power Holding per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8358 — Macquarie/National Grid/Gas Distribution Business of National Grid)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 54/07)

1. Am 9. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen National Grid plc („National Grid“, Vereinigtes Königreich) und das Unternehmen Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited (Vereinigtes Königreich), das der Macquarie-Gruppe angehört, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die aus vier Verteilungsnetzen bestehende Gasverteilungssparte von National Grid („Übernahmeziel“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Die Macquarie-Gruppe erbringt weltweit Banken-, Finanz-, Beratungs-, Investment- und Fondsverwaltungsleistungen. Sie kontrolliert die folgenden im Gassektor im Vereinigten Königreich tätigen Unternehmen: i) Energetics, einen unabhängigen Gasfortleiter, der im Bereich der Bereitstellung von Gasanschlüssen tätig ist; und ii) Corona Energy, ein Unternehmen, das in erster Linie Kunden aus Handel, Industrie und öffentlichem Sektor mit Gas und Strom beliefert.
 - National Grid ist vorrangig Eigentümer und Betreiber von regulierter Strom- und Gasinfrastruktur im Vereinigten Königreich.
 - Das Übernahmeziel umfasst vier der acht regulierten Gasverteilungsnetze in verschiedenen Teilen des Vereinigten Königreichs (Osten Englands, Norden Londons, Nordwesten Englands und West Midlands). Das Übernahmeziel steht zurzeit unter der alleinigen Kontrolle von National Grid.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8358 — Macquarie/National Grid/Gas Distribution Business of National Grid per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE